

Entgeltverzeichnis

für die Benutzung der Serviceeinrichtungen

der Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Hafen Berenbusch

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme der Service-Einrichtung im Hafen Berenbusch.

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu der Serviceeinrichtung müssen schriftlich (Nutzungsantrag, Anlage 2) bei der SBB vorliegen und werden nur während der Servicezeiten bearbeitet.

Für die Nutzung der Infrastruktur werden Gebühren erhoben. Nebenleistungen gem. Ziffer 3 werden gesondert berechnet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das von den SBB angegebene Konto zu überweisen.

Die pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung beträgt 5,00 €.

Die Umsatzsteuer ist in den o. g. Preisen nicht enthalten.

Sie wird zusätzlich mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 19%) in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

Der jeder Sendung im öffentlichen Verkehr beigegebene oder beizugebende Frachtbrief gilt auch als Begleitpapier für die Beförderung im Bereich der Serviceeinrichtung.

Das Frachtgewicht ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben.

Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die am Wagen angeschriebene Höchstlademasse der Lastgrenze D4 zu Grunde zu legen.

Das Verwiegen von Wagen ist im Bereich der Serviceeinrichtung nicht möglich.

2. Entgelte

2.1 Grundsätzliche Entgeltgestaltung

Die Nutzungsentgelte für Gleise und Weichen werden durch die SBB festgelegt.

Für die Benutzung der Gleisanlagen ab Übergabestelle DB/ Hafen Berenbusch (Anschlussweiche 2 im Bahnhof Minden) bis zu den Ladestellen im Hafen Berenbusch wird das Nutzungsentgelt als Wagenpreis in Rechnung gestellt.

Hierbei zählt sowohl jeder Waggon eines Zuges als auch jedes Triebfahrzeug als Wagen.

Für die Nutzung der Ladegleise fallen weitere wagenbezogene Entgelte an.

In den Entgelten ist die Nutzung der Ladestraße zu Umschlagszwecken in einer Breite von 4 m auf der Länge des Zuges enthalten.

2.1.1 Nutzungsentgelt für Gleise und Weichen

- Einfahrt in die Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Ausfahrt aus der Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Mindestentgelt je Ein- oder Ausfahrt		25,00 €

2.1.2 Nutzung der Ladegleise

- Wagen mit 2 Achsen	3,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Wagen mit 4 und mehr Achsen	5,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Ganzzug ab 25 Wagen	
• bis 1.299 Nettotonnen	125,00 €/ angef. Kalendertag
• über 1.300 Nettotonnen	150,00 €/ angef. Kalendertag

Jeder weitere angefangene Kalendertag wird wie Abstellen berechnet.

2.1.3 Abstellen von leeren oder beladenen Wagen

Für alle Abstellfälle wird ein Mindestentgelt von 20,00 €/ Abstellung berechnet. Triebfahrzeuge gelten als Wagen in Sinne der Entgelte.

- Wagen 0,15 €/ lfd. Meter/ angefangenen Kalendertag

Eine Abstellung und die mögliche Abstelldauer erfolgt – regelmäßig nach Vereinbarung sowie im Rahmen der freien Kapazitäten – auf zugewiesenen Gleisen.

Die Abstelltarife gelten auch für Wagen, die dem Hafen Berenbusch lediglich zugestellt und wieder abgeholt werden, ohne dass eine angeschlossene Ladestelle bedient wird und/ oder wurde.

Die Abrechnung der Zustellung und Abholung von abgestellten Wagen erfolgt nach Leistungsaufwand des jeweiligen durchführenden EVU.

2.1.4 Abbestellung von Rangier- und Traktionsleistungen

Die Abrechnung von abbestellten Leistungen erfolgt über das jeweils bestellte EVU.

2.2 Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

3. Sonstige Entgelte

3.1 Ortskenntnis

Die Schieneninfrastruktur des Hafen Berenbusch darf nur nach örtlicher Einweisung befahren werden.

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen durch das Personal der SBB bzw. eines Erfüllungsgehilfen und für die Zurverfügungstellung der örtlichen Regelungen erhebt die SBB einmalig eine Einweisungspauschale in Höhe von 150,00 €.

Die Gestellung eines Lotsen/ Beimanns gegen Entgelt kann bei Bedarf vermittelt werden.

3.2 Versand von Unterlagen

Für die Zusendung von Lageplan oder SbV in gedruckter Form wird jeweils ein Entgelt von 35,00 € (inkl. Porto und Verpackung) berechnet.

3.3 Reinigung der Ladegleise, Ladestraße und Umschlagflächen

Für die Reinigung der Ladegleise und Ladestraße bzw. Umschlagflächen sowie die Beseitigung und Entsorgung von Laderückständen durch die SBB werden 45,00 € je Waggon berechnet.

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der SBB aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen.

Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfüg-

barkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der SBB und dem EVU vertraglich vereinbart ist.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch SBB
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der SBB bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist.

Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der SBB anzuzeigen.

Gelingt der SBB innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht.

Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der SBB. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wiederverfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich SBB:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Ist die SBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die SBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind.

Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der SBB zu melden.

Gelingt es der SBB innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht.

Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum

von 5 Stunden ab Meldung bei der SBB.

Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 5 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich SBB:

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Ist die SBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die SBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert.

Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

Verantwortungsbereich SBB:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die SBB erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung.

Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

Die SBB erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betref-

fenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der SBB schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Die SBB verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die SBB die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die SBB dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die SBB dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung.

Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die SBB dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit.

Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die SBB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.



NUTZUNGSANTRAG

Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg

Tel. Hafenbüro: 0571/ 40459685
Tel. mobil: 0157- 80212208
Mail: info@hafenberenbusch.de

--

Datum

Antragsteller	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Art des Antrages	Vorgangsnummer
☐ Beantragung eines Zugangs zum Hafen Berenbusch (Infrastruktur)	
☐ Beantragung einer Änderung einer Nutzungszuweisung	
☐ Abmeldung einer Nutzungszuweisung	
☐	

Bereich	
☐ Hafen Bückeburg-Berenbusch	
☐ Kunde:	

Daten des Zuges

Eingangszug

Zustellung	Datum	Vorgesehene Ankunftszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		

Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Abgangsbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Ausgangszug

Abholung	Datum	Vorgesehene Abfahrtszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Zielbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Rangierleistungen durchführendes EVU	
--------------------------------------	--